

# RS OGH 1998/12/2 2Bkd2/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.12.1998

## Norm

DSt 1990 §23

DSt 1990 §24

## Rechtssatz

Die Unterbrechung des Berufungsverfahrens im Hinblick auf eine vom Beschuldigten eingebrachte Beschwerde wegen Verletzung der MRK sieht das DSt 1990 nicht vor. § 24 leg. cit stellt ausdrücklich nur auf ein anhängiges Strafverfahren als Unterbrechungsgrund ab und ist somit auf die vorliegende Fallkonstellation nicht anwendbar. Auch die - gegebenenfalls sinngemäß anzuwendende - Strafprozeßordnung kennt keine Unterbrechung eines anhängigen Strafverfahrens aus dem Grunde der Beschwerdeführung bei der Europäischen Kommission beziehungsweise dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Der Antrag war daher abzuweisen.

## Entscheidungstexte

- 2 Bkd 2/98  
Entscheidungstext OGH 02.12.1998 2 Bkd 2/98

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111309

## Dokumentnummer

JJR\_19981202\_OGH0002\_002BKD00002\_9800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)